



Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. September 2015

- 1 Der Antrag 42/2015 der Sozialbehörde: Prävention und dezentrale Drogenhilfe im Zürcher Oberland, Beitrag 2016-2019, wird mit 35:0 Stimmen angenommen.
- 2 Der Antrag 35/2015 des Stadtrates: Festsetzung Privater Gestaltungsplan Zeughausareal, Uster, wird mit 30:4 Stimmen angenommen.
- 3 Der Antrag 34/2015 des Stadtrates: Entwicklung Zeughausareal, Phase 5, wird
a) in Ziffer 2 mit 18:16 Stimmen wie folgt geändert:
Der Vorschlag für das Raumprogramm für die 1. Etappe wird zur Kenntnis genommen. Beim Grossen Saal sind 700-1000 Sitzplätze vorzusehen. Die Saalfläche (ohne Bühne) muss mindestens das Anderthalbfache des heutigen Stadthofsaals betragen.
b) in der Schlussabstimmung mit 29:2 Stimmen angenommen.
- 4 Die Motion 532/2015 von Ursula Räuftlin (Grünliberale), Patricio Frei (Grüne) und Markus Wanner (SP): Nachhaltige Wohn- und Mobilitätsformen, Anpassung der Parkplatzverordnung, wird mit 18:16 Stimmen überwiesen.
- 5 Die Motion 533/2015 von Paul Stopper (BPU) und Werner Kessler (BPU): Bahnhof Uster, Aufwertung der Personenunterführung "Mitte" und Vergrösserung der (be- wachten) Abstellmöglichkeiten für Velos unter den Geleisen, technische und finanzielle Abklärungen, wird in ein Postulat umgewandelt und mit 17:13 Stimmen abgelehnt.

Fakultatives Referendum, Stimmrechtsrekurs und Gemeindebeschwerde

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 3 kann gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b und c Gemeindeordnung in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Gemeindegesetz innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden (fakultatives Referendum).

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (Stimmrechtsrekurs).

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 3 gestützt auf § 151 Gemeindegesetz innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster erhoben werden (Gemeindebeschwerde).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse kann auf Voranmeldung unter parlament@uster.ch beim Sekretariat des Gemeinderates Uster eingesehen werden.

GEMEINDERAT USTER
Präsident Thomas Wüthrich
Sekretär Daniel Reuter

Amtliche Publikation am Mittwoch, 30. September 2015.